

**Es gelten für Gedenkstättenfahrten im Jahr 2026 folgende Besondere Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids des Bundes (BNBest)**

1. Sie verpflichten sich, gemäß § 10 des Haushaltsgesetzes 2026 die Zuwendungsmittel nicht zur Finanzierung bzw. Unterstützung terroristischer Aktivitäten und/oder Vereinigungen zu nutzen. Es obliegt Ihnen, sich bei offiziellen Quellen/Stellen zu informieren, etwa über die Internetseiten der Verfassungsschutzämter von Bund und Ländern, ob ein(e) potentielle(r) Kooperationspartner(in) eine terroristische Organisation darstellt.
2. Vorliegende Schutzkonzepte sind gemäß dem am 01.07.2025 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (UBSKM-Gesetz) zu prüfen und ggf. zu aktualisieren.
3. Die Grundsätze des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) sind zu beachten. Das BGG trifft in § 12a die Festlegung, dass öffentliche Stellen des Bundes ihre Websites und mobilen Anwendungen, einschließlich der für die Beschäftigten bestimmten Angebote im Intranet, Seite 4 barrierefrei zu gestalten haben, soweit sie nicht im Ausnahmefall des § 12a Abs. 6 BGG davon absehen können. Gemäß § 12 BGG Nr. 2a sind öffentliche Stellen des Bundes auch:

→ sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die als juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts zu dem besonderen Zweck gegründet worden sind, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen, wenn sie überwiegend vom Bund finanziert werden.

→ In der Regel sind somit auch Zuwendungsempfänger betroffen, die zu mehr als 50 Prozent ihrer Gesamtmittel aus öffentlichen Geldern des Bundes gefördert werden.

Zudem sind öffentliche Stellen des Bundes bzw. Zuwendungsempfänger verpflichtet, auf Websites bzw. auf mobilen Anwendungen die Erklärung zur Barrierefreiheit gemäß § 12b BGG zu veröffentlichen.

4. Bei der Berechnung von Reisekosten sind die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
5. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als durchgängiges Leitprinzip (Gender Mainstreaming) zu beachten. Alle schriftlichen Arbeiten sind in geschlechtergerechter Sprache abzufassen.
6. Sie sind verpflichtet, die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30.07.2004 (Bundesanzeiger 2004 Nr. 148, S. 17745) anzuwenden.

7. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind im Rahmen der Umsetzung konsequent zu berücksichtigen. Insbesondere wird auf die Datenschutz-Grundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz in der aktuellen Fassung hingewiesen.
8. Im Rahmen der Zuwendung gewonnene Erkenntnisse bedürfen zu ihrer Veröffentlichung der vorherigen Zustimmung des BMBFSFJ. Publikationen, bei denen das BMBFSFJ als Mitautor bzw. Mitherausgeber auftritt, sind abzustimmen.
9. Bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (z.B. Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichten, Ankündigungen, Einladungen, Flyer, Plakaten, Radio, Fernsehen oder Internet) ist in geeigneter Form auf die Förderung durch das BMBFSFJ hinzuweisen. Soweit möglich, ist das Logo des BMBFSFJ zu nutzen; darüber ist der Zusatz „gefördert vom“ anzubringen. Darüber hinaus ist das KJP-Logo für alle geförderten Aktivitäten verbindlich zu nutzen. Die jeweiligen Logos erhalten Sie bei der Zentralstelle für die Förderung von Gedenkstättenfahrten in der IBB gGmbH.

Bei inhaltlichen Veröffentlichungen aller Art ist zudem folgender Satz an geeigneter Stelle aufzunehmen: „Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des BMBFSFJ dar. Die Verantwortung für den Inhalt der Veröffentlichung liegt bei der Autorin/dem Autor.“

10. Sofern aus der Zuwendung Veröffentlichungen finanziert wurden, bitten wir um drei Freixemplar.
11. Wenn im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit geplant ist, neben dem Zuwendungsgeber gleichzeitig Sponsoren zu benennen, ist im Voraus die Zustimmung des BMBFSFJ einzuholen.
12. Die mit dieser Zuwendung erworbenen Gegenstände unterliegen einer zeitlichen Bindung für den o.g. Bewilligungszeitraum. Innerhalb dieses Zeitraums ist meine Genehmigung einzuholen, wenn die Gegenstände nicht oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden sollten. Insofern behalte ich mir Nutzungs-/ Verwertungs-rechte vor. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800,00 € (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, sind zu inventarisieren. Bitte stellen Sie den Zustand und Restwert der Gegenstände im Sachbericht dar und unterbreiten Sie einen Vorschlag zur weiteren Verwendung.